

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2024)

zum Thema:

**Einschulungen von Erstklässlerinnen und Erstklässlern auf Grundschulen außerhalb des Einzugsbereichs in Marzahn-Hellersdorf**

und **Antwort** vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und  
Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18500

vom 5. März 2024

über Einschulungen von Erstklässlerinnen und Erstklässlern auf Grundschulen außerhalb  
des Einzugsbereichs in Marzahn-Hellersdorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie viele Erstklässlerinnen und Erstklässler müssen nach aktuellem Stand zum Schuljahr 2024/25 in Marzahn-Hellersdorf in eine andere Grundschule als die Einzugschule umgelenkt werden?

Zu 1.: „Gemäß § 54 Absatz 3 Schulgesetz des Landes Berlin bedarf die Zuweisung eines Grundschulplatzes an einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang einer vorherigen Anhörung von Erziehungsberechtigten der betroffenen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler.“

Es wurden die Erziehungsberechtigten von 210 Schulanfängerinnen und Schulanfängern angehört. Diese 210 Anhörungen sagen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht aus, dass tatsächlich zum Schuljahr 2024/2025 auch 210 Schulanfängerinnen und Schulanfänger an eine andere als die im Einzugsgebiet liegende Schule zugewiesen werden.

Derzeit haben die angehörten Erziehungsberechtigten die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Im nächsten Schritt muss der Schulträger abwägen, ob eine Umlenkung verhältnismäßig ist. Eine konkrete Aussage kann erst nach Abschluss des Verfahrens getroffen werden.“

2. Welche Schulweglänge im Falle einer Zuweisung eines Grundschulplatzes an einer Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches wird als zumutbar angesehen?

Zu 2.: „Der § 54 Absatz 3 Schulgesetz Berlin definiert als Voraussetzung für eine Zuweisung eines Grundschulplatzes an eine andere als die im Einzugsgebiet liegende Schule einen altersangemessenen Schulweg. Allerdings stellt dies einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und beinhaltet keine Angabe von Schulweglängen. Vielmehr wurde der Begriff durch die Rechtsprechung geprägt und findet bei den entsprechenden Entscheidungen Berücksichtigung. Ein altersangemessener Schulweg wird beispielsweise danach bemessen, ob große (Haupt-) Straßen zu queren sind und wie die Anbindung an den ÖPNV ist.“

3. In welchem Umfang werden im Zuge der Zuweisung von Grundschulplätzen außerhalb des Einzugsbereiches Bustransporte für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in Marzahn-Hellersdorf aufgrund unzumutbarer Schulwege für den Hin- und Rücktransport nötig?

4. Sind die entsprechenden Mittel für die zusätzlichen notwendigen Bustransporte im Haushalt des Bezirks Marzahn-Hellersdorf vorgesehen? Wenn nein, wie sollen diese finanziellen Mehraufwände aufgefangen werden?

Zu 3. und 4.: „Analog zur Beantwortung der zweiten Frage ist festzuhalten, dass bei Zuweisungen in dieser Art und Weise ausschließlich altersangemessene Schulwege die Voraussetzungen bilden. Daraus resultiert auch, dass eine Beförderung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Demnach sind hierfür keine Haushaltsmittel vorzuhalten.“

Berlin, den 21. März 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie